Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

(nachstehend nur die „Bedingungen“)

MABA Prefa spol. s r.o.
Čtvrť J. Hybeše 549
391 81 Veselí nad Lužnicí
Id.-Nr. 62525271, UID-Nr.: CZ62525271

Tel.: 381 20 70 11
E-Mail: mabaprefa@mabaprefa.cz
Web: www.mabaprefa.cz

1. Allgemeines

1.1 Im Sinne von § 1751 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. (nachfolgend „BGB“ genannt) sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma MABA Prefa spol. s r.o. (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) die Geschäftsbedingungen, die den Teil des Inhalts der Kaufverträge (siehe unten) regeln, die der Verkäufer zum Verkauf von Waren mit einer juristischen oder natürlichen Person (nachfolgend „Käufer“ genannt) abschließt und die nicht direkt in diesen Verträgen geregelt sind und die Parteien als Geschäftsbedingungen betrachten, die ihnen – insbesondere dem Käufer – bekannt sind. Diese Geschäftsbedingungen regeln alle Geschäftsbeziehungen bei der Lieferung von Fertigteilen oder anderen Waren zwischen dem Verkäufer und dem Käufer oder gegebenenfalls dem Spediteur, sofern nicht durch schriftlichen Vertrag etwas anderes vereinbart wurde. Der Verkäufer ist nicht an etwaige Geschäftsbedingungen des Käufers gebunden, auch dann nicht, wenn diese der Bestellung oder dem Vertragsentwurf des Käufers beigefügt sind. Geänderte oder angepasste Bedingungen gelten nur, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

1.2 Die Bedingungen gelten für alle aktuellen und zukünftigen Lieferungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer und sind ein integraler Bestandteil des unterzeichneten Kaufvertrags oder der Auftragsbestätigung, die auf der Grundlage der Bestellung des Käufers ausgestellt wurden.

1.3 Diese Bedingungen sind immer den im vertraglichen Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Bedingungen übergeordnet.

1.4 Beziehungen, die durch diese Bedingungen und den Kaufvertrag nicht geregelt sind, unterliegen dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

1.5 Alle technischen und Werbematerialien des Verkäufers, sofern nicht vertraglich vereinbart, haben lediglich informativen Charakter. Der Verkäufer behält sich das Urheberrecht an allen veröffentlichten Unterlagen vor.

2. Liefergegenstand

2.1 Der Liefergegenstand sind Stahlbeton-Fertigteile (nachfolgend „PV“ genannt), die spezifiziert sind: a) entweder in der zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abgestimmten technischen

Dokumentation, die alle geforderten Eigenschaften der PV, insbesondere Gewicht, Abmessungen usw. enthält; b) im Sortiment gemäß den vom Verkäufer herausgegebenen Preislisten.

2.2 Die einzelnen Produkte werden gemäß der abgestimmten Fertigungsdokumentation (siehe Punkt 2.1 Buchstabe a) und den gültigen Normen ČSN (für in der Dokumentation nicht angegebene Daten oder Eigenschaften) hergestellt.

2.3 Anforderungen an die technische und Fertigungsdokumentation sowie allgemeine Eigenschaften und weitere technische Spezifikationen in Bezug auf die einzelnen Produkte sind in den Allgemeinen Technischen Bedingungen aufgeführt. Alle Anforderungen an besondere Spezifikationen und Details der PV müssen in der zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abgestimmten Fertigungsdokumentation angegeben werden, andernfalls werden diese besonderen Spezifikationen oder Details nicht ausgeführt, auch wenn diese Spezifikationen oder Details in anderen Unterlagen wie Bestellungen oder Verträgen angegeben sind.

2.4 Die Qualität der Lieferungen wird durch die Einordnung in die einzelnen Kategorien gemäß den gültigen ČSN- und EN-Normen bestimmt und ist gleichzeitig in der vom Verkäufer ausgestellten Leistungserklärung und den aktuell gültigen Allgemeinen Technischen Bedingungen des Verkäufers angegeben. Auf Anfrage sind die Unterlagen beim Verkäufer erhältlich.

3. Angebote, Vertragsverhältnisse, Warenbestellungen

3.1 Warenlieferungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage eines abgeschlossenen Kaufvertrags oder eines Rahmenkaufvertrags (wobei als Kaufvertrag auch vom Verkäufer schriftlich und vorbehaltlos bestätigte Bestellungen Dritter für Warenlieferungen oder vom Verkäufer erbrachte Leistungen – siehe unten – gelten). Alle Preisangebote und Arbeitsabläufe des Verkäufers sind unverbindlich. Bereitgestellte Daten, vorgeschlagene Verfahren und andere Angaben zu den Eigenschaften der betreffenden Waren sind unverbindliche Rahmeninformationen, sofern diese nicht vom Verkäufer ausdrücklich garantiert und bestätigt werden.

3.2 Das Angebot und der Preis beziehen sich nur auf die bei der Preisgestaltung verfügbaren Daten. Abweichungen von den Unterlagen gegenüber den gelieferten tatsächlichen Daten sind ein Grund für die Aktualisierung und Präzisierung des Preisangebots – dies gilt für beide Richtungen – Preiserhöhung oder -senkung. Besonders wesentliche Änderungen (z.B. unterschiedliche und abweichende Querschnitte) können ein Grund sein, dass der Verkäufer den Vertrag nicht abschließt. Der Verkäufer übergibt dem Käufer das Angebot einschließlich aller erforderlichen Terminanforderungen, um einen reibungslosen Produktionsablauf ohne Stillstände zu gewährleisten. Hat eine der beiden Parteien besondere Bedingungen, müssen diese vom Käufer vor Versand des Angebots spezifiziert und vom Verkäufer in das Angebot aufgenommen und stets Bestandteil des abgeschlossenen Vertrags sein – siehe unten.

3.3 Wenn bei der Preisbildung keine Parameter und geforderten besonderen Eigenschaften der entsprechenden Teile bekannt sind, wird der Angebotspreis auf der Grundlage der Standardprodukteigenschaften erstellt – siehe Bedingungen für die Preisgestaltung. Abweichungen, spezielle Eigenschaften, Anforderungen an andere Sichtbarkeit als PB2, andere als ebene Oberflächen, mit Ausnahme von Teilen mit voraussichtlich besonderer Bearbeitung, sind ein Grund für die Aktualisierung des Preisangebots gemäß den entsprechenden geforderten Eigenschaften und

der Arbeitsintensität. Der Einbau besonderer, vom Kunden gelieferter Teile wird als Sonderposten bewertet, basierend auf der Komplexität, Arbeitsintensität und erforderlichen Qualifikation. Nähere Bedingungen für die Preisgestaltung sind unter www.mabaprefa.cz veröffentlicht.

3.4 Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer entsteht:

- durch Abschluss eines gültigen Kaufvertrags zwischen dem Verkäufer und dem Käufer
- durch schriftliche und vorbehaltlose Bestätigung einer gültigen schriftlichen Bestellung des Käufers durch den Verkäufer

In diesem Zusammenhang vereinbaren die Parteien gemäß § 1758 BGB und der Verkäufer äußert seinen Willen, dass jeder Kaufvertrag schriftlich abgeschlossen wird, da der Verkäufer sonst nicht gebunden sein möchte, es sei denn, der Verkäufer liefert die Ware auf der Grundlage einer schriftlichen Bestellung des Käufers, ohne diese Bestellung im Voraus zu bestätigen. In einem solchen Fall wird davon ausgegangen, dass auf eine solche Beziehung Bezug genommen wird.

3.5 Als Grundlage für den Abschluss des Kaufvertrags oder die Bestätigung der Bestellung ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen:

- eine aktuelle Kopie des Gewerbescheins oder des Handelsregisterauszugs und der Bescheinigung über die Mehrwertsteuerregistrierung

Darüber hinaus müssen im Vertrag oder im Bestellbestätigungsprozess eine Einigung über folgende Punkte erzielt werden:

- Identifikationsdaten des Käufers (Firmenname, ID-Nummer, MwSt.-Nummer, Handelsregistereintrag, gesetzlicher Vertreter, Bankverbindung)
- qualitative und quantitative Parameter des geforderten Produkts
- Liefertermine, Anforderungen an die Transportorganisation
- Bestimmung der Person oder Personen, die zur Abnahme der Lieferung berechtigt sind und die Abnahme bestätigen
- weitere besondere Anforderungen, insbesondere der Preis der Lieferungen oder die Art der Preisbestimmung. Hinsichtlich der Zahlung des Kaufpreises gelten die Artikel 7.1 und 7.2, sofern nichts anderes vereinbart wurde (siehe Artikel 7.3)

Ohne Einigung über die oben genannten Punkte kommt kein Vertrag zustande und kann auch nicht als geschlossen angesehen werden. Die Parteien schließen die Möglichkeit aus, dass der Inhalt des Vertrags oder dessen Einzelheiten vom Gericht bestimmt werden.

3.6 Im Falle des Abschlusses eines Rahmenkaufvertrags werden die Bestellungen der einzelnen Lieferungen einseitig vom Käufer durch wöchentliche z.B. schriftliche, Fax- oder E-Mail-Bestellungen vorgenommen. Wenn Bestellungen auf der Grundlage des Rahmenkaufvertrags erfolgen, werden diese AGB nur als Anhang zu diesem Rahmenkaufvertrag beigefügt.

3.7 In dem Kaufpreis sind die Anforderungen der Vorschriften TKP ŘSD, ZTKP ŘSD, SŽDC und MDS nicht enthalten. Wenn der Käufer zusätzliche Anforderungen an die Ausführung, Qualität und Prüfung der geforderten Menge hat, muss er diese Anforderungen schriftlich als Bestandteil der Bestellung spezifizieren. Nachträglich geltend gemachte Ansprüche auf technische, qualitative oder

prüftechnische Eigenschaften der Ware werden vom Verkäufer nicht akzeptiert, nicht bearbeitet und können auch nicht als Grund für eine Reklamation oder Ablehnung der Ware dienen.

3.8 Alle Nebenabreden, insbesondere mündliche Vereinbarungen, Informationen, Empfehlungen, Ratschläge und telefonische Bestellungen des Käufers, sind erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

4. Lieferung der Ware, Erfüllungsort, Transportbedingungen

4.1 Der Verkäufer liefert die Ware in der im Kaufvertrag vereinbarten Menge, Art und zu den vereinbarten Terminen. Der Versandplan stimmt mit dem Produktionsplan überein, dieser wiederum mit dem Montageablauf und dieser wiederum mit der Lieferung der Produktionsdokumentation. Lieferungen der Ware sind nur auf der Grundlage eines von beiden Parteien genehmigten Versandplans möglich, und zwar mindestens 14 Tage vor Produktionsbeginn.

4.2 Variante BETRIEBSSTÄTTE DES VERKÄUFERS Erfüllungsort ist die Betriebsstätte des Verkäufers:

Der Transport wird auf Kosten des Käufers mit seinen eigenen Transportmitteln oder den Mitteln des Vertragsfrachtführers organisiert. Die Transportmittel werden mit der bestellten Warenmenge beladen. Der Käufer stellt sicher, dass er die Ware zum im Versandplan vereinbarten Zeitpunkt abnimmt und für die Abnahme bereit ist. Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung für Schäden und Fehlmengen an der Ware, die während des Transports auftreten.

4.3 Variante ERFÜLLUNGSORT IST DER SITZ DES KÄUFERS Der Transport erfolgt auf Kosten des Verkäufers:

Der Verkäufer organisiert den Transport der Ware zum im Versandplan vereinbarten Termin. Der Käufer stellt sicher, dass er die Ware zum im Versandplan vereinbarten Zeitpunkt abnimmt und für die Abnahme bereit ist. Die Waren werden mit den Transportmitteln des Verkäufers transportiert, die für den Transport von schweren und zerbrechlichen Teilen vorgesehen sind. Schäden und Fehlmengen an der Ware, die während des Transports auftreten, gehen zu Lasten des Verkäufers. Der Verkäufer hat Anspruch auf Ersatz des Schadens, wenn der Käufer nicht innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung an der Bestimmungsstelle schriftlich die festgestellten Mängel mitteilt und den Mangel an den gelieferten Teilen dokumentiert.

4.4 Verpackungs- und Ladebedingungen:

- Verpackungskosten sind nicht im Preis enthalten, es sei denn, es wurde ausdrücklich vereinbart und schriftlich im Kaufvertrag oder in der Auftragsbestätigung angegeben.
- Wenn Verpackung erforderlich ist, wird die Ware in einer standardmäßigen, handelsüblichen Verpackung verpackt.

Der Käufer sorgt für eine sorgfältige, der Art der Ware angemessene Entladung der Lieferung, sodass keine Schäden oder Gefahren durch unsachgemäße Handhabung auftreten. Der Käufer verpflichtet sich, den Umfang der Lieferung zu kontrollieren und dies schriftlich auf dem Lieferschein zu bestätigen.

Der Käufer ist verpflichtet, die Verpackung oder sonstige Materialien, die zur Sicherung der Lieferung erforderlich sind, auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

5. Liefertermine

5.1 Die Liefertermine sind verbindlich, wenn der Verkäufer den Versandplan in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Produktionsplanung und nach Abstimmung mit dem Käufer bestätigt hat. Wenn der Versandplan nicht bestätigt wurde, haftet der Verkäufer nicht für die Nichteinhaltung des Liefertermins und der Käufer ist nicht berechtigt, Entschädigungen, Ersatzkäufe oder andere vertragliche Sanktionen vom Verkäufer zu verlangen.

5.2 Umstände oder Ereignisse, die die Lieferung verhindern oder wesentlich erschweren und die der Verkäufer nicht beeinflussen kann (§ 2913 BGB), entbinden den Verkäufer während ihrer Dauer ganz oder teilweise von der Lieferpflicht. Als solche Umstände betrachten die Parteien insbesondere, aber nicht ausschließlich die folgenden Fälle: a) Ausfall technischer Anlagen des Verkäufers, b) vorübergehender Mangel an Produktionskapazitäten des Verkäufers (Produktionstechnologie, Personal usw.), c) Transportprobleme, Streiks oder Aussperrungen usw.

5.3 Die Kontinuität der Lieferungen hängt von der Einhaltung der Zahlungsbedingungen ab.

6. Kaufpreis

6.1 Der Kaufpreis für die Ware wird durch Vereinbarung als vertraglicher Preis festgelegt und umfasst den Warenpreis, die Standardverpackung und die Standardverladung der Ware auf das Transportmittel.

6.2 Der vereinbarte Kaufpreis kann vom Verkäufer angepasst werden. Über diese Änderung ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren. Sollte sich der Käufer innerhalb von 10 Tagen, beginnend mit dem Tag nach Erhalt des schriftlichen Vorschlags, nicht schriftlich zur vorgeschlagenen Änderung äußern, wird davon ausgegangen, dass er der Änderung des vereinbarten Kaufpreises vollständig zustimmt.

6.3 Der Kaufpreis beinhaltet keine rückgabefähigen Verpackungen, geliehene Waren und den Transport zum Bestimmungsort, sofern nicht vertraglich anders vereinbart.

6.4 Auch sind im Kaufpreis keine Kosten für Sonderverpackungen und -verladungen enthalten, die dem Käufer separat in Rechnung gestellt werden.

6.5 Der Verkäufer ist berechtigt, die Preise der Waren auch in den in den Punkten 2.2 und 5.1 dieser Bedingungen genannten Fällen zu erhöhen, wenn nachweislich ein Anstieg der Produktionskosten eingetreten ist, den der Hersteller nicht zu verantworten hat.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Zahlungen erfolgen auf Grundlage eines vom Verkäufer ausgestellten Steuerdokuments (Anzahlung – Zahlung des Preises oder eines Teils im Voraus, Barverkauf, Rechnung nur und

ausschließlich, wenn der Käufer bei der Versicherung Prisma versichert ist. Der Mindestversicherungsbetrag beträgt 10.000 €).

7.2 Wird die Ware nicht bar gekauft, muss 100 % des gesamten Kaufpreises einschließlich MwSt. vor der Lieferung der Ware auf Grundlage einer Vorauszahlungsrechnung bezahlt werden. Der Gesamtbetrag der Vorauszahlungsrechnung kann nach Vereinbarung in mehrere Teile aufgeteilt werden. Das Zahlungsziel der Endrechnung beträgt 30 Tage ab dem Tag des Eingangs der Rechnung an die E-Mail- oder Postadresse des Käufers. Bei Zweifeln wird davon ausgegangen, dass die Rechnung am dritten Tag nach dem Versand zugestellt wurde. Zahlungen werden immer auf die älteste Forderung angerechnet.

7.3 Besondere Zahlungsbedingungen, Fälligkeitstermine und andere Abweichungen von diesen Bedingungen müssen Gegenstand eines schriftlichen Vertrags sein.

7.4 Im Falle eines Zahlungsverzugs ist der Käufer verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des unbezahlten Betrags für jeden Tag des Verzugs zu zahlen, und der Verkäufer hat Anspruch auf Schadensersatz zusätzlich zum Anspruch auf die Vertragsstrafe. Wenn der Käufer mit der Zahlung der Rechnung in Verzug gerät, behält sich der Verkäufer das Recht vor, weitere Lieferungen an den Käufer einzustellen. Wenn der Verkäufer die Lieferung und den Verkauf von Waren an den Käufer aufgrund von Zahlungsverzug des Käufers bei der Begleichung der Rechnung für gelieferte Waren einstellt, handelt es sich nicht um eine Verzögerung der Erfüllung seitens des Verkäufers. Falls der Käufer mit der Zahlung der Rechnung(en) für gelieferte Waren in Verzug ist und keine Einigung über die Begleichung des ausstehenden Betrags (z. B. Ratenzahlungsplan) erzielt wird, ist der Verkäufer berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten.

7.5 Wird der Kaufpreis für die Waren vom Käufer nicht innerhalb der Fälligkeitsfrist der nach diesen Bedingungen ausgestellten Steuerdokumente beglichen und tritt der Verkäufer aus diesem Grund vom Vertrag zurück, ist der Verkäufer nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, die gelieferte Ware als Eigentümer wieder in Besitz zu nehmen. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer zu diesem Zweck den Zutritt zu den Räumlichkeiten zu ermöglichen, in denen sich die Waren befinden, und dem Verkäufer die Verladung und den Abtransport zu ermöglichen, auch wenn sich die Waren bei einer dritten Person befinden. Bei Verletzung dieser Verpflichtung haftet der Käufer gegenüber dem Verkäufer für alle Kosten und Schäden, die dem Verkäufer entstehen, und ist verpflichtet, diese dem Verkäufer auf dessen Aufforderung zu erstatten.

7.6 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Aufträge aus dem Kaufvertrag gegenüber dem Käufer zu erfüllen, wenn er nachweisen kann, dass eine außergewöhnliche, unvorhersehbare und unüberwindbare Hürde, die unabhängig von seinem Willen entstanden ist – siehe § 2913 BGB – die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung vorübergehend oder dauerhaft verhindert hat.

8. Eigentumsrecht an der Ware und Gefahrübergang

8.1 Der Käufer erwirbt das Eigentum an der Ware im Moment der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises. Die vollständige Bezahlung des Kaufpreises gilt als das Gutschreiben des gesamten Betrags auf dem Konto des Verkäufers.

9. Mängel und Reklamationen

9.1 Die Rechte aus der Haftung für Mängel richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des BGB.

9.2 Stellt der Käufer Unstimmigkeiten in der Menge, Beschädigungen oder Unvollständigkeiten der Warenlieferung fest, ist er verpflichtet, sofort mit dem Frachtführer ein Protokoll über diese Mängel zu erstellen oder dies schriftlich auf dem Lieferschein zu vermerken und den Verkäufer unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

9.3 Das Verfahren zur Beseitigung von Mängeln, die Geltendmachung der Mängelhaftung und das Reklamationsverfahren richten sich nach der aktuellen „Reklamationsordnung“ des Verkäufers.

9.4 Der Reklamierende muss die Ware bis zur endgültigen Entscheidung über die Reklamation so lagern, dass der Zustand der Ware objektiv festgestellt werden kann.

10. Höhere Gewalt

10.1 Im Falle höherer Gewalt, insbesondere bei Rohstoffmangel und kurzfristiger Erhöhung der Rohstoffpreise oder Änderungen des Wechselkurses der tschechischen Krone, behält sich der Verkäufer Folgendes vor:

- Alle Preisangebote gelten als unverbindlich,
- Alle Bestellungen und Lieferungen werden zu den aktuell gültigen Preisen angenommen und in Rechnung gestellt.

10.2 Im Falle von Winterproduktion und den damit verbundenen extremen Temperaturschwankungen sind aufgrund der Einhaltung des technologischen Verfahrens zur Herstellung von Fertigteilen ein Arbeitsstopp, eine Lockerung oder eine vollständige Unterbrechung der Produktion möglich. Der Käufer wird über diesen Schritt unverzüglich informiert, zusammen mit einem Vorschlag für das weitere Vorgehen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Der Käufer ist verpflichtet, alle Bestellungen, Kaufverträge sowie die damit verbundenen Geschäfts- und technischen Spezifikationen als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

11.2 Die gegenseitigen Beziehungen, die nicht durch den Kaufvertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma MABA Prefa spol. s r.o. geregelt sind, unterliegen den Bestimmungen des gültigen Bürgerlichen Gesetzbuches.

11.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma MABA Prefa spol. s r.o. sind Bestandteil jeder bestätigten Bestellung oder jedes Kaufvertrags. Durch die Bestellung oder den Bezug der Teile bestätigt der Käufer die Kenntnisnahme dieser AGB.

Veselí nad Lužnicí, 29.08.2024 MABA Prefa spol. s r.o.